

Vorbereitungsarbeiten Teil der Versicherungsvermittlung?

RL 2002/92/EG (IMD), RL 2004/39/EG (MIFID)
EuGH Erkenntnis 31.5.18, Rechtssache C-542/16

Sachverhalt:

Der EuGH hat im Zuge einer Vorabentscheidung zur Frage ob Beratungsleistungen die während einer Versicherungsvermittlung erbracht werden und die Anlage von Kapital im Zusammenhang mit einer Kapitallebensversicherung zum Gegenstand haben Stellung genommen.

Rechtssätze:

Art. 2 Nr. 3 der RL 2002/92/EG (IMD) ist dahin auszulegen, dass die den Abschluss eines Versicherungsvertrags betreffenden Vorbereitungsarbeiten auch dann unter den Begriff „Versicherungsvermittlung“ fallen, wenn der betreffende Versicherungsvermittler nicht die Absicht hat, einen tatsächlichen Versicherungsvertrag abzuschließen.

Finanzberatung in Bezug auf die Anlage von Kapital, die im Rahmen einer auf den Abschluss einer Kapitallebensversicherung gerichteten Versicherungsvermittlung erbracht wird, fällt unter die RL 2002/92/EG (IMD) und nicht unter die Richtlinie 2004/39 (MIFID).